



Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

8. März 2019

Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016; Entwurf für einen Auszug aus dem BMF-Schreiben vom 26. Februar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum neuen Entwurf eines BMF-Schreibens vom 26. Februar 2019 zu Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung Stellung nehmen zu können.

Unsere Anmerkungen und Anregungen insbesondere zum Teilfreistellungsatzwechsel aufgrund eines wesentlichen Verstoßes gegen die Anlagebedingungen (s. Nr. 1 des Entwurfs) haben wir für Sie nachfolgend zusammengefasst. Diese sind nicht abschließend und wir behalten uns vor, noch weitere Anmerkungen bzw. Anregungen kurzfristig nachzureichen.

1. Zum Rumpfgeschäftsjahr und zur 20-Geschäftstage-Grenze

Gemäß Aussage im Entwurf eines BMF-Schreibens (s. 3. Absatz unter 1.) ist bei einem Rumpfgeschäftsjahr die 20-Geschäftstage-Grenze zusammen mit dem nächsten Geschäftsjahr oder mit nachfolgenden Rumpfgeschäftsjahren zu betrachten, so dass der Betrachtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt.

Rumpfgeschäftsjahre kommen vorwiegend bei Neuauflage bzw. Abwicklung (Anfangs- und Liquidationsphase) von Investmentfonds vor. Gerade in diesen Zeiten ist es mitunter schwer für den Investmentfondsmanager, die Kapitalbeteiligungsquoten immer einzuhalten, da die Wertpapierbestände erst aufgebaut werden und daher hohe Barbestände vorliegen bzw. die

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Vermögensgegenstände verkauft werden und daher ebenfalls hohe Barbestände aus Veräußerungserlösen vorliegen, die die Quoten verwässern. Daher sollte die 20-Geschäftstage-Grenze auch für Rumpfgeschäftsjahre separat gelten und nicht mit dem nächsten Geschäftsjahr bzw. dem nachfolgenden Rumpfgeschäftsjahr zusammen betrachtet werden. Eine Missbrauchsmöglichkeit sehen wir hier nicht.

Es sollte zudem grundsätzlich geprüft werden, ob dieses Schreiben für Investmentfonds in Liquidation bzw. Abwicklung nicht gilt (s. hierzu auch die Regelung zu AIF/Spezial-Investmentfonds in Rz 26.9 des Entwurfs eines BMF-Schreibens vom 15.06.2018).

VORSCHLÄGE:

- **Der 3. Absatz unter 1. sollte wie folgt angepasst werden: „Dies gilt gleichermaßen auch für Bei einem Rumpfgeschäftsjahre ist die 20-Geschäftstage-Grenze zusammen mit dem nächsten Geschäftsjahr oder mit nachfolgenden Rumpfgeschäftsjahren zu betrachten, so dass der Betrachtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt.“**
- **Zudem sollte folgender Satz unter 1. mit aufgenommen werden: „Es wird grundsätzlich nicht beanstandet, wenn in der Anfangsphase und in der Liquidationsphase eines Investmentfonds die Anlagebestimmungen (Vorgaben für die Vermögenszusammensetzung) nicht eingehalten werden.“**

Alternativ bitten wir darüber nachzudenken, grundsätzlich einen „Gegenbeweis“ zuzulassen und somit eine Entlastung zu ermöglichen (z. B. bei nur schwer veräußerbaren Vermögenswerten, etwa Immobilien), da die 20-Geschäftstage-Grenze u. E. nur ein Indikator, aber keine zwingende fixe Grenze für einen wesentlichen Verstoß sein kann. Zudem vermischen wir eine gesetzliche Grundlage dafür, dass bei einem Rumpfgeschäftsjahr die 20-Geschäftstage-Grenze zusammen mit dem nächsten Geschäftsjahr oder mit dem nachfolgenden Rumpfgeschäftsjahr zu betrachten ist, so dass der Betrachtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt.

2. Zur Teilfreistellungswechsel und fiktiven Veräußerung

In dem 6. Absatz unter 1. wird folgendes geregelt: „Am Beginn des folgenden Geschäftsjahres ist zunächst davon auszugehen, dass die in den Anlagebedingungen enthaltene Kapitalbeteiligungsquote erreicht und damit die Voraussetzungen eines Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden. Auch dies führt zu einem Teilfreistellungswechsel und einer fiktiven Veräußerung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG. Erst wenn in dem folgenden Geschäftsjahr die 20-Geschäftstage-Grenze erneut überschritten wird, ist wieder von einem wesentlichen Verstoß und einem darauffolgenden Teilfreistellungswechsel auszugehen.“

Wir weisen darauf hin, dass die ständigen fiktiven Verkäufe und Käufe bei Teilfreistellungswechseln für die inländischen depotführenden Stellen **kaum administrierbar** und auch den Anlegern **nicht mehr vermittelbar** (also nicht mehr verständlich und nachvollziehbar) sind. Daher bitten wir unter dem Aspekt der Praktikabilität dies noch einmal zu prüfen. Anregungen stellen wir Ihnen hierzu auf Wunsch gerne zur Verfügung.

3. Zur Überwachung der tatsächlichen Beteiligungsquoten und zu den Verstößen

Im letzten Absatz in 1. wird geregelt: „Wenn der Investmentfonds seiner Verpflichtung nicht nachkommt, der Entrichtungspflichtige *aber z. B. aufgrund mitgeteilter Kapitalbeteiligungsquoten* erkennt, dass ein wesentlicher Verstoß vorliegt, hat der Entrichtungspflichtige ab dem Eintritt des wesentlichen Verstoßes den zutreffenden Teilfreistellungssatz anzuwenden und gegebenenfalls eine entsprechende Korrektur eines früheren Steuerabzugs vorzunehmen.“

Den Entrichtungspflichtigen im Massenverfahren kann nicht zugemutet werden, die tatsächlichen Beteiligungsquoten zu überwachen und bei Verstoß die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Ferner wären die Kosten für eine technische Umsetzung unverhältnismäßig hoch und somit sachlich nicht gerechtfertigt.

VORSCHLAG: Der vorletzte Satz im letzten Absatz unter 1. ~~„Wenn der Investmentfonds seiner Verpflichtung nicht nachkommt, der Entrichtungspflichtige aber z. B. aufgrund mitgeteilter Kapitalbeteiligungsquoten erkennt, dass ein wesentlicher Verstoß vorliegt, hat der Entrichtungspflichtige ab dem Eintritt des wesentlichen Verstoßes den zutreffenden Teilfreistellungssatz anzuwenden und gegebenenfalls eine entsprechende Korrektur eines früheren Steuerabzugs vorzunehmen.“~~ sollte gestrichen werden.

4. Zur Kumulierung der Tage bei jeweils zeitlich sehr kurzen Verstößen

Es sollte unter 1. klargestellt werden, dass eine „Kumulierung“ einzelner Verstöße während eines Geschäftsjahres nicht vorzunehmen ist. Demnach sollte die 20-Geschäftstage-Regel auf jeden einzelnen Verstoß gesondert angewandt werden. Andernfalls würde zum Ende eines Geschäftsjahres der „Fallbeileffekt“ durch Kumulierung aller (insbesondere kurzer) Verstöße, die aus diversen Gründen erfolgen können, drohen. Dies wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Eine Kumulierung einzelner zeitlich kurzer Verstöße während eines Geschäftsjahres sollte nicht zum Verlust des bisherigen Teilfreistellungssatzes führen. Die 20-Geschäftstage-Regel sollte vielmehr auf jeden einzelnen Verstoß gesondert angewandt werden.

VORSCHLAG: Der zweite Absatz unter 1. sollte wie folgt angepasst werden: „Es ist grundsätzlich von einer unschädlichen kurzfristigen Grenzverletzung auszugehen, wenn ein Aktien- oder Mischfonds in einem Geschäftsjahr an ~~insgesamt bis zu 20~~ einzelnen oder bis zu 20 zusammenhängenden Geschäftstagen die Vermögensgrenzen des § 2 Absatz 6 oder 7 InvStG unterschreitet (20-Geschäftstage-Grenze). Eine schädliche Grenzverletzung liegt nur bei einer Überschreitung von mehr als 20 zusammenhängenden Geschäftstagen vor. Es erfolgt keine Kumulierung einzelner Geschäftstage.“

5. Zur Sperre bis zum Geschäftsjahresende (s. vierter Absatz unter 1.) und Zulassung eines Gegenbeweises

Für die vorgesehene „Sperre“ bei einer wesentlichen Grenzverletzung bis zum Geschäftsjahresende des Investmentfonds gibt es keine gesetzliche Grundlage. Sobald der Investmentfonds die maßgeblichen Anlagegrenzen wieder einhält, sollte er daher grundsätzlich auch wieder den



Status als Aktien- bzw. Immobilienfonds erhalten können. Nochmals erwähnt sei, dass die 20-Geschäftstage-Grenze u. E. nur ein Indikator für einen wesentlichen Verstoß sein kann, aber keine zwingende Grenze. Es sollte daher immer ein „Gegenbeweis“ zugelassen werden und somit die Möglichkeit bestehen, eine mögliche „Sperrung“ wieder aufzuheben.

VORCHLAG: Der vierte Absatz unter 1 sollte wie folgt angepasst werden:

„Ein wesentlicher Verstoß führt dazu, dass der bisherige Teilfreistellungssatz bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der wesentliche Verstoß eingetreten ist, nicht mehr anwendbar ist (Sperrung bis zum Geschäftsjahresende). Außerdem gilt der Investmentanteil nach § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG als veräußert. Eine Sperrung kann bei Vorlage eines Gegenbeweises wieder aufgehoben werden.“

Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit. Herr Erb steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Markus Erb